

Rahmenvereinbarung (finaler Stand 07.01.14)

I. Präambel

Die gezielte Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) hat die Qualität der öffentlichen Verwaltung durch schnellere Kommunikation, besseren Informationsaustausch und effizientere Aufgabenerledigung nachhaltig verbessert. Auch der Kontakt von Bürgern und Unternehmen zur Verwaltung ist durch die Einführung von E-Government-Verfahren erleichtert worden. Vorrangiges Ziel bleibt es, die Dienstleistungsorientierung der Verwaltung zu stärken und damit insbesondere die Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen zu verbessern.

Die bisherige Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung vom 09.01.2006 hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden. Die Landesregierung hat sich in der „STRATEGIE Sachsen-Anhalt digital 2020“ (IKT-Strategie) ausdrücklich zur Weiterführung der konstruktiven Zusammenarbeit mit den Kommunen in den Bereichen IKT und E-Government sowie zum Ausbau des E-Government-Angebotes bekannt. Die hierfür maßgebenden technischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind einem kontinuierlichen Wandel unterworfen. Daher wollen die Vereinbarungspartner die Grundlagen für das gemeinsame Vorgehen in diesen Fragen unter Achtung der kommunalen Selbstverwaltung erneuern und bekräftigen.

II. Ziele

II.1. Förderung der Zusammenarbeit Land-Kommunen

Die Vereinbarungspartner sehen in der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei IKT-Lösungen und der verschiedenen E-Government-Maßnahmen die grundlegende Bedingung für eine Harmonisierung der Verwaltungsabläufe sowohl in der Landesverwaltung als auch in der Kommunalverwaltung. Das Land unterstützt dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten die Kommunen mit infrastrukturellen und verfahrenstechnischen Maßnahmen, insbesondere wenn es zu einer wirtschaftlicheren und zweckmäßigeren Erfüllung der Aufgabe geboten ist.

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen ist Voraussetzung für die avisierte Förderung sowohl der ebenenübergreifenden als auch interkommunalen Kooperation im IKT- und E-Government-Bereich. Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen ihren Mitgliedern daher, gemeinsam erarbeitete Maßnahmen im Bereich des kooperativen E-Governments umzusetzen und sich dabei an den Empfehlungen der IKT-Strategie zu orientieren.

II.2. Einsatz der Standards

Ausgehend von verschiedenen konzeptionellen Ansätzen des Landes und der Kommunen wird für den ebenenübergreifenden Einsatz die Harmonisierung der IKT/E-Government-Infrastruktur weiter vorangetrieben. Hierzu werden die in der Nationalen E-Government-Strategie (NEGS) und vom IT-Planungsrat empfohlenen Standards zur Interoperabilität für E-Government in der Landes- und Kommunalverwaltung, soweit möglich und erforderlich, eingesetzt.

II. 3. Stärkung der IKT-Kompetenz

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände stimmen überein, dass für den erfolgreichen Einsatz von IKT-gestützten Verfahren und von E-Government-Anwendungen eine entsprechende Fachkompetenz von besonderer Bedeutung ist. Sie setzen sich daher für die Schaffung von gemeinsamen Rahmenbedingungen ein, durch die die IKT-Kompetenz gestärkt wird.

II.4. Ausbau der Informationssicherheit

Das Land wird unter Beachtung der „Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung“ des IT-Planungsrats ein übergreifendes Informationssicherheitsmanagement aufbauen.

Für die Gewährleistung eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus der IKT-gestützten Verfahren und E-Government-Anwendungen werden auch die Kommunen eingebunden.

III. Grundsätze der Zusammenarbeit und Kooperationsbereiche

III.1. Organisation der Kooperation

Das Land und die kommunalen Spitzenverbände bedienen sich zur Abstimmung der Fragen, die von dieser Rahmenvereinbarung berührt werden, prinzipiell der 2012 eingeführten IKT-Gremien.

Ergänzend wird ein IKT-Koordinierungsgremium Land-Kommunen (im Nachfolgenden Koordinierungsgremium genannt) gebildet, in dem sich Vertreter des Landes und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände regelmäßig über einschlägige Entscheidungen des IT-Planungsrats und des Landes zum Ausbau des E-Governments in Sachsen-Anhalt, die auch für die Kommunen von besonderer Relevanz sind, abstimmen. Gemeinsame Projekte werden einvernehmlich zwischen den Vereinbarungspartnern im Koordinierungsgremium festgelegt und in einer fortzuschreibenden Anlage zu dieser Rahmenvereinbarung erfasst. Nähere Einzelheiten können einvernehmlich durch das Koordinierungsgremium in einer Verfahrensordnung geregelt werden.

Die Sitzungen des Koordinierungsgremiums werden von dem/der für IKT-Fragen zuständigen Abteilungsleiter/in des für IKTzuständigen Ministeriums einberufen. Die Vereinbarungspartner können zu den Sitzungen Gäste einladen.

Darüber hinaus kann es jeweils im Rahmen der Haushaltsaufstellung ein gesondertes Planungs- und Controllinggespräch zwischen den Vereinbarungspartnern geben, um die gemeinsamen Projekte und deren Status auszuwerten und abzustimmen. Über den Stand kann im Rahmen einer IKT-Kreis-Sitzung beraten werden.

III.2. Finanzierungsfragen

Für den Erfolg von E-Government-Aktivitäten ist es erforderlich, dass sowohl das Land als auch die Kommunen rechtzeitig die erforderlichen Mittel bereitstellen. Vor dem Beschluss über gemeinsame Aktivitäten ist Einvernehmen über die Finanzierung herzustellen. Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln sowohl des Landes als auch der Kommunen.

III.3. Zugang und Nutzung des Landes(daten)netzes

Mit dem Informationstechnischen Netz (ITN-LSA) steht die Kommunikationsinfrastruktur im Land grundsätzlich bereits flächendeckend zur Verfügung. Es gelten hierbei die Festlegungen des § 5 Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetz und der IKT-Strategie des Landes. Einzelheiten zum Zugang und zur Nutzung des Landesnetzes werden unter Beachtung der rechtlichen Bedingungen einvernehmlich geregelt.

III.4. Nutzung von E-Government-Lösungen

Die Nutzung der bereits gemeinsam angewandten E-Government-Basis-Komponenten wird nach gemeinsamer Abstimmung fortgeführt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Abstimmung, sobald Standards, Anwendungen und Verfahren mit kommunalem Bezug neu eingeführt oder aktualisiert werden.

IV. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird spätestens 2020 von beiden Vereinbarungspartnern überprüft. Im Falle einer gesetzlichen Regelung, die das Verhältnis zwischen Land und Kommunen in den Bereichen des E-Governments und der IKT zum Gegenstand hat, wird diese Vereinbarung auf ihre Gesetzeskonformität überprüft. Unabhängig davon bleibt diese Rahmenvereinbarung solange bestehen, bis einer der Vereinbarungspartner schriftlich die Aufhebung verlangt.